

RICHTLINIEN IM UMGANG MIT COVID-19

BEI FAHRERLEBNISTERMINEN

Die Informationen dieses Dokuments dienen dazu, den Motorsport am Hockenheimring unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung der Hygieneauflagen in Bezug auf die Covid-19- Pandemie, so sicher wie möglich durchführen zu können. Die daraus resultierenden Maßnahmen basieren auf den aktuell geltenden behördlichen Anordnungen und sind verpflichtend einzuhalten.

Der dynamische Verlauf der Pandemie erwirkt, dass eine regelmäßige Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen unumgänglich ist. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungsinhalte kann daher einer Änderung der bestehenden Maßnahmen jederzeit erforderlich sein. In diesem Fall werden wir Sie schnellstmöglich informieren.

Allgemeine Covid-19 Regelungen und Maßnahmen

1. Allgemeine Hygienevorschriften

Die grundlegenden Hygienevorschriften leiten sich aus den allgemeingültigen Regelungen und aktuellen Vorschriften der gültigen Verordnung des Landes Baden-Württemberg her. Diese schreiben wie folgt vor:

- Einhaltung des Mindestabstands (mindestens 1,50 m)
- Einhaltung der Händehygiene sowie Nies- und Hustenetikette
- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist auf dem gesamten Gelände verpflichtend einzuhalten
- Regelmäßiges Lüften. Türen und Fenster sowie Boxentore müssen offengehalten werden.
- Empfehlung: Nutzung der Corona-Warn-App

1.2. Allgemeine Maßnahmen der Hockenheim-Ring GmbH im Bereich Fahrerlebnisse

- Bitte beachten Sie, dass wir momentan die Mitnahme von lediglich einer Begleitperson erlauben dürfen.
- Bitte halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Fremdpersonen.
- Wir bitten um Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften.
- Es herrscht Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes, auch im Fahrzeug während der Fahrt.
- Wir bitten um das Mitbringen eines eigenen Helmes, falls nicht möglich stellen wir vor Ort einzeln verpackte Duschhauben zur Verfügung, mit welchen die mehrfache Nutzung unserer Leih-Helme gestattet ist.
- Desinfektionsstationen an verschiedenen Standorten (Ein- & Ausstieg, sowie bei der Anmeldung).
- Desinfizierung der Nutzflächen durch unser Personal bei jedem Fahrer- und Beifahrerwechsel.
- Die Abgabe des Haftungsausschlusses sowie des Formulars zur Kontaktnachverfolgung und Einwilligung zur Datenspeicherung erfolgt kontaktlos im Vorfeld in digitaler Form per E-Mail. Es steht vor Ort ebenfalls kontaktlos eine Box zur nachträglichen Ablage bereit.
- Einsatz von digitalen Losverfahren zum Erfassen der Teilnehmer an den Fahrzeugen nach Zufallsprinzip.
- Definierung genauer Zeitslots zum Fahrprogramm.
- Zusenden der Teilnehmerurkunde im Nachgang der Veranstaltung postalisch.
- Zahlungsvorgänge von weiteren Produkten, wie der Insider-Führung oder eines USB Video-Sticks am Tag der Veranstaltung nur per Kartenzahlung.

2. Zugang zum Veranstaltungsgelände

Aufgrund der aktuell gültigen Verordnung sind **alle Personen**, die Zutritt auf unser Gelände benötigen, dazu verpflichtet, einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorzuweisen. Dies gilt für Teilnehmer der Veranstaltung und deren Begleitperson, Instruktoren und Partner.

Die Kriterien beinhalten:

- **Bescheinigung der vollständigen Impfung** – „Als geimpfte Personen gelten alle Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.“

oder

- **Bescheinigung der Genesung einer Covid-19-Erkrankung** – „Als genesene Personen gelten alle Personen, die bereits selbst positiv getestet wurden, sofern sie einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus vorweisen können und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.“

oder

- **Bescheinigung über einen bestätigten tagesaktuellen Covid-19-Antigen Schnelltest oder PCR-Test** - die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden (PCR-Test maximal 48 Stunden) zurückliegen und muss eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Der Test wird vor Ort unter Aufsicht desjenigen durchgeführt, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist.
 - b) Der Test erfolgt im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt.
 - c) Der Test wird von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht.

Die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen zum Zutritt, entbindet nicht vom Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf dem gesamten Gelände.